

34/SN-388/ME

ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUNDA-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872An die  
ParlamentsdirektionParlament  
1017 WienWien, am 17. Mai 1994  
Pi

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	34-GE/1994
Datum: 26. MAI 1992	
Verteilt .....	26. Mai 1994

Dr. Noser

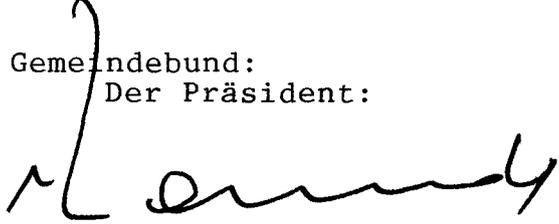
Bezug: GZ 603.363/63-V/1/94Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994)

Der Österreichische Gemeindebund beehrte sich, in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme zu o.a. Betreff zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:


wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder

Beilage

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundeskanzleramt  
  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 17. Mai 1994  
Pi

Bezug: GZ 603.363/63-V/1/94

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994)

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, zu o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Kernstück der Bundesverfassungsgesetznovelle 1994 ist eindeutig die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung. Diese Maßnahme stellt zweifelsohne einen Schritt in Richtung Bürgernähe sowie größere Akzeptanz der Verwaltung dar. Durch die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung kommt es aber zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes bei gleichzeitiger Kostenübertragung auf die Länder bzw. Gemeinden, sofern diese künftig mit diesen Agenden betraut werden.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, daß den Gemeinden all jene Kosten, die durch die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung entstehen, abgegolten werden. Dies gilt sowohl für den Sachaufwand als auch für den Personalaufwand.

Der Österreichische Gemeindebund hat im Zusammenhang mit der Strukturreform des Bundesstaates zahlreiche Wünsche hinsichtlich der Stärkung der Gemeinderechte eingebracht. Bedauerlicherweise wurde diesen Wünschen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur in sehr geringem Ausmaß Rechnung getragen. Insbesondere die Forderungen nach Verstärkung der Gemeindeautonomie, der Erweiterung der Gemeinderechte sowie der Erweiterung der Rechte der Interessensvertretungen der Gemeinden (Österreichischer Städtebund und Österreichischer Gemeindebund) blieben unberücksichtigt.

Der Österreichische Gemeindebund nimmt daher die Möglichkeit wahr, folgende Forderungen zu wiederholen:

\* Verfassungsrechtliche Verankerung des Initiativrechtes der Gemeinden für Bundes- und Landesgesetze

- \* Einräumung des Rechtes auf Anfechtung von Gesetzen durch Gemeinden vor dem Verfassungsgerichtshof
- \* Schaffung der Möglichkeit einer Verbandsklage für den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund für die Anfechtung von Gesetzen vor dem Verfassungsgerichtshof

Zu den einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Novelle wird im einzelnen noch folgendes angemerkt:

Die Regelung des Art. 116 a Abs. 4, die einen Proporz in der Verbandsversammlung von Gemeindeverbänden normiert, stellt eine Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters dar, der nach den meisten Gemeindeordnungen der Länder berufen ist, die Gemeinde nach außen zu vertreten. Es erscheint daher fraglich, ob diese Frage, die nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes eine solche der Gemeindeorganisation darstellt, in der Bundesverfassung geregelt werden muß oder ob diese Frage nicht den Landesverfassungen übertragen werden sollte. Aus föderalistischen Gründen vertritt der Österreichische Gemeindebund die Auffassung, daß einer landesverfassungsgesetzlichen Regelung der Vorzug zu geben ist.

Gem. Art. 118 Abs. 2 letzter Satz haben die Gesetze, soweit im Verwaltungsverfahren die örtlichen Interessen im besonderen Maße berührt werden, der Gemeinde zumindest ein Anhörungsrecht einzuräumen.

Gem. Art. 118 Abs. 2 B-VG stellt die Gebietskörperschaft Gemeinde die verfassungsrechtlich verankerte Verkörperung der örtlichen Gemeinschaft dar. Sie ist rechtspolitisch wohl als erste dazu berufen, ihre Bürger in allen die Interessen der örtlichen Gemeinschaft berührenden Angelegenheiten gegenüber anderen Institutionen zu vertreten. Demgemäß sehen bereits jetzt zahlreiche Bundes- und Landesgesetze ein sog. "Anhörungsrecht" der Gemeinden zum Schutz der öffentlichen Interessen vor, jedoch reicht dieses nicht aus, um die Interessen auch tatsächlich wahrnehmen zu können.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, daß durch die Bundesverfassung der Gemeinde zur Wahrung der öffentlichen Interessen der örtlichen Gemeinschaft in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im jeweiligen Verwaltungsverfahren ein Berufungsrecht eingeräumt wird.

Mit Art. 119 a Abs. 2 soll die Gebarungskontrolle durch das Land auf Gemeinden mit weniger als 20.000 EW eingeschränkt werden. Zweifelsohne besteht zur Zeit ein Dualismus der Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mind. 20.000 EW, nämlich durch die Aufsichtsbehörde und auch durch den Rechnungshof. Nach Ansicht des Österr. Gemeindebundes sollte aber die Beseitigung des Dualismus dadurch erfolgen, daß die Gemeinden über 20.000 EW aus der Rechnungshofkontrolle, nicht aber aus der Gebarungsprüfung durch die Aufsichtsbehörden herauszunehmen sind. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden geht nämlich über jene des Rechnungshofes hinaus und umfaßt nicht nur die Überprüfung auf ziffernmäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den bestehenden Voranschlägen sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung sondern auch die Überprüfung der Richtigkeit der für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Organe.

Durch den Wegfall der Vorstellung bei Städten mit eigenem Statut (Art. 119 a Abs. 5) wird den Bürgern die Möglichkeit genommen, Entscheidungen oberster Gemeindeorgane kostengünstig durch die

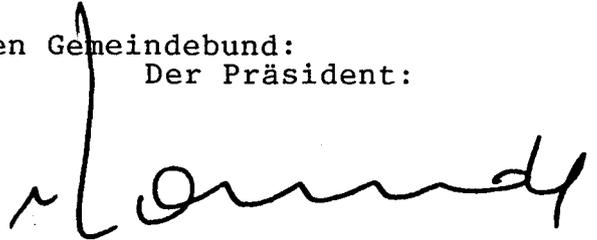
Aufsichtsbehörde prüfen zu lassen. Der Bürger wäre gezwungen, sich direkt an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof zu wenden, was in jedem Fall die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes voraussetzt und mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden ist. Da nicht alle Städte mit eigenem Statut in gleichem Ausmaß organisatorisch ausgestattet sind, kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Entscheidung deren oberster Organe richtiger sind als die anderer Gemeinden. Die Beseitigung der Vorstellung für Gemeinden, die "Städte mit eigenem Statut" sind, erscheint sachlich und auch rechtspolitisch nicht gerechtfertigt.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:



wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder